

nicht scheuen, welche dazu nöthig ist, und die allgemeinen Motive mit vorlesen.

(s. diese Motive Landtagsmitth. I. R. Nr. 37, S. 726 fg.)

Der Bericht des ersten Ausschusses sagt nun darüber Folgendes:

In der ständischen Schrift vom 31. März 1849 (Landtagsacten I. Nr. 55, S. 455) wurde der Antrag an die Regierung gebracht:

Es solle ungesäumt ein Gesetz vorgelegt werden, durch welches das Gesetz vom 22. Juni 1841, sowie die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, dafür aber eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, wornach die Ausübung der Todtenschau, unter Beseitigung aller kostspieligen Formalitäten, den Leichenweibern und Hebammen übertragen und dieselben mit der erforderlichen Anweisung bei ihrer Verpflichtung versehen würden.

Diesem Antrage zu Folge gelangte an die gegenwärtig versammelten Kammern der Volksvertretung am 4. Februar d. J. das vorliegende Decret, und zwar zunächst an die erste Kammer, welche darüber bereits berathen und Beschluß gefaßt hat.

Der erste Ausschuß der zweiten Kammer, welchem dasselbe unterm 12. März d. J. zur Berichterstattung überwiesen wurde, kann nun nicht verkennen, daß sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1841 als ungenügend und nicht zeitentsprechend gezeigt haben, weil es wohl ziemlich gleich sein wird, wenn die mit der Leichenschau beauftragten Personen nicht ärztliche Befähigung besitzen, ob dieselben dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören.

Es erscheint ihm dann aber nur geboten, in diesem Gesetze die nöthigen Veränderungen, beziehentlich Verbesserungen, zu bewirken, jedoch nicht das ganze Gesetz aufzuheben und an dessen Stelle etwas noch weniger Genügendes zu setzen, worin statt eines Vorschlusses nur ein Rückschritt erkannt werden muß.

Namentlich würde dahin zu wirken sein, daß zur Einführung einer Todtenschau durch ärztliche Personen gelangt werde, wie dieselbe auch in den Motiven zum Gesetzentwurfe besprochen wird, und zwar nicht allein zur Verhinderung des Lebendigbegrabenwerdens, sondern auch aus andern polizeilichen, insbesondere die Strafrechtspflege betreffenden Rücksichten.

Zur Errichtung eines solchen Instituts der wirklichen, dem Zwecke in jeder Hinsicht entsprechenden, ärztlichen Todtenschau dürfte es aber nothwendig werden, daß neue bedeutende Ausgaben auf die Staatscasse übernommen würden.

Dazu erscheint jedoch dem Ausschusse die gegenwärtige Zeit nicht geeignet; er sieht deshalb davon ab, schon jetzt einen Antrag darauf zu stellen, und begnügt sich damit, der Kammer anzuzurufen, im Allgemeinen die Erwartung auszusprechen:

Die Regierung werde die andern berührten polizeilichen Rücksichten bei den zu erwartenden materiellen und formellen polizeilichen und criminellen Gesetzen im Auge behalten.

Ich erlaube mir, hierzu zu bemerken, daß hier weggelassen worden ist, es solle dies in der Landtagschrift geschehen. Es

versteht sich das wohl von selbst, denn es kann auf keine andere Weise geschehen.

Muß nun aber zugestanden werden, daß das Gesetz vom 22. Juni 1841 seit seinem Bestehen große Unzufriedenheit mit seinen Bestimmungen im Lande hervorgerufen hat, was durch die Erfahrung im Allgemeinen, wie auch durch die vielfachen, an die Volksvertretung gelangten Petitionen um Aufhebung desselben bewiesen wird, so kann sich der Ausschuß auch nicht für Beibehaltung desselben aussprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun an die Stelle des Gesetzes vom 22. Juni 1841 treten, und, insofern er doch wenigstens die nothwendigsten Bestimmungen über die Leichenbestattung enthält, auch den einzelnen Gemeinden oder Personen freiläßt, das Institut der ärztlichen Todtenschau beizubehalten, befürwortet der Ausschuß die Annahme desselben im Allgemeinen.

Hierbei habe ich zu bemerken, daß drei Petitionen, deren auch im Berichte Erwähnung geschehen ist, bereits dem Ausschusse zur Begutachtung vorgelegen haben; zwei dagegen sind später eingegangen. Der Ausschuß wird Ihnen nur anrathen können, mit diesen zweien auch zu verfahren, wie es mit den erstern geschehen ist, nämlich sie an die Regierung zur Erwägung mit abzugeben. Da sie keiner umfangreichen Berathung hier unterliegen können, von einer derselben aber ausdrücklich die Vorlesung in der Kammer verlangt worden ist, so erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, diese beiden entweder ganz, oder was die zweite, sehr umfangreiche, anlangt, wenigstens in dem Theile vorlesen zu lassen, der für die Berathung nothwendig sein würde. Ich glaube, daß das von Einfluß auf die allgemeine Debatte sein wird.

Präsident Cuno: Will die Kammer über die zuletzt erwähnten Petitionen sich sofort in der vom Berichterstatter bezeichneten Weise Vortrag erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Löwe: Noch bemerken will ich, daß, wie Sie aus dem Berichte bereits ersehen haben, zwei Petitionen von den darin erwähnten für die Aufhebung des zeither bestandenen Gesetzes sind, und nur eine sich für die Beibehaltung ausspricht. Was die zwei letzten Petitionen betrifft, so rührt die eine vom Volksvereine zu Leipzig her, und lautet:

Der unterzeichnete Verein hat mit Bedauern aus den stenographischen Berichten ersehen, wie die erste Kammer unserer Volksvertretung dem Beispiele des frühern Landtags gefolgt ist und in einer weder gründlichen noch vorurtheilsfreien Debatte das höchst wichtige Gesetz der Leichenschau berathen hat. Er legt es daher den Mitgliedern der zweiten Kammer dringend ans Herz, die Interessen der Bevölkerung Sachsens, und somit auch ihre eigenen, besser zu wahren und auf die Wichtigkeit der Leichenschau, sowohl zur Erkennung des Scheintodes, als auch ganz vorzüglich zur Enthüllung mannichfacher Verbrechen Rücksicht nehmend, das vorgelegte königliche Decret vom 29. Januar abzulehnen. Da es keineswegs den Interessen des Landes gemäß ist, wenn die Gesetze nur und ausschließlich vom Gesichtspunkte der Sparsamkeit geleitet, gegeben werden, so ersuchen wir die Kammer: